

Satzung

des Elternvereins Grundschule Bad Münde

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein Grundschule Bad Münde“ und hat seinen Sitz in Bad Münde. Der Verein wurde am 19.2.1980 in Bad Münde gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Namen „Elternverein Grundschule Bad Münde e.V.“ in Bad Münde.

§ 2 Aufgaben

Der Elternverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB1. I S. 1592). Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, die Grundschule Bad Münde in allen schulischen und kulturellen Angelegenheiten zu fördern und zu unterstützen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

1. Eltern, deren Kinder die Grundschule Bad Münde besuchen
2. Andere volljährige interessierte Personen
3. Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

Soweit Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder sind, werden sie im Verein durch einen zu benennenden Bevollmächtigten vertreten. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche, an den Vereinsvorstand zu richtende Beitrittserklärung erworben werden, sofern die Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand genehmigt wird.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Kündigt ein Mitglied des Vorstands seine Mitgliedschaft, so bleibt es weiterhin – d.h. über das Ende des Geschäftsjahres hinaus – ohne Zahlung von Beiträgen Mitglied bis zur nächsten ordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung und der in dieser vorzunehmenden Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer den guten Ruf des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ferner Mitglieder die mit ihren

Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind und diese trotz vorhergegangener Aufforderung durch den Vorstand nicht gezahlt haben.

§5 Beiträge

Die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung des Beitrags erfolgt jährlich im Voraus – in der Regel zum 15.11. jeden Jahres.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind Mitglieder des Vorstands. Je zwei von ihnen können gemeinsam den Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vorstands nach Ablauf ihrer Wahlzeit weiter bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende des Schulleiternrates oder Angehörige des Lehrkörpers sein.

§7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und verwaltet das Vermögen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Über alle Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§8 Mitgliederversammlung

In der Regel beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens einmal jährlich durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, insbesondere dann, wenn dies von wenigstens 25 Mitgliedern beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen soll mindestens 10 Tage vor der Versammlung

zugehen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte
- Entscheidung über grundsätzliche Aufgaben des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen, vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amt, Entscheidungen über ungewöhnliche finanzielle Aufgaben, über Streitigkeiten und alle besonderen wichtigen Vereinsangelegenheiten

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer, gegebenenfalls von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt werden kann nur, wer anwesend und mit der Übernahme eines Amtes einverstanden ist.

Die Wahlen leitet ein Wahlvorstand, der aus 3 Mitgliedern besteht und vor der Wahl durch die Versammlung bestellt wird.

Wahlen erfolgen offen, wenn kein Einspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Wahl durchzuführen, danach entscheidet das Los. Die Durchführung aller Wahlen und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Kasse und Vermögen

Die Kasse des Vereins wird vom Kassenwart verwaltet und geführt. Konten können nur bei öffentlichen Geldinstituten geführt werden. Die Kassenprüfer haben regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Das Vereinsvermögen verwaltet der Vorstand. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder und des Vorstands beschränkt sich auf die festgelegten Beiträge.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sind in einer Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Über den Verbleib des vorhandenen Vereinsvermögens ist gleichzeitig zu entscheiden. Das Vereinsvermögen kann jedoch nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§13

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz an.

Bad Münde, den 28.10.2010, geändert 05.11.2025